

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 2009	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 09	Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes <i>Ändert GVBl. II 316-32</i>	378
21. 9. 09	Gesetz zur Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure <i>Ändert GVBl. II 363-18</i>	379
15. 9. 09	Verordnung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der elektronischen Akte und zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster <i>Ändert GVBl. II 20-32, 210-75, 210-98, 251-2</i>	380
18. 8. 09	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes <i>GVBl. II 304-30</i>	382
5. 9. 09	Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen <i>Ändert GVBl. II 63-9</i>	383
4. 9. 09	Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-Gütedurchführungsverordnung) <i>GVBl. II 82-51</i>	384
3. 9. 09	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben und der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten .. <i>Ändert GVBl. II 53-57, 53-59</i>	387
31. 8. 09	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	389

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes*)
Vom 21. September 2009

Artikel 1

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird in Nr. 1 der Betrag „19 117 000 Euro“ durch den Betrag „20 117 000 Euro“,
in Nr. 2 der Betrag „5 099 000 Euro“ durch den Betrag „5 299 000 Euro“,
in Nr. 3 der Betrag „2 060 000 Euro“ durch den Betrag „2 160 000 Euro“,
in Nr. 4 der Betrag „6 321 000 Euro“ durch den Betrag „6 571 000 Euro“
und in Nr. 5 der Betrag „559 000 Euro“ durch den Betrag „619 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 316-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung der Hessischen Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*)
Vom 21. September 2009

Artikel 1

In § 28 Satz 2 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird die Zahl „2009“ durch „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 363-18

Verordnung
zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der elektronischen Akte
und zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch
und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster
Vom 15. September 2009

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung
über die elektronische Aktenführung
bei hessischen Gerichten und
Staatsanwaltschaften

Aufgrund des

§ 110b Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 654),

wird verordnet:

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten

und Staatsanwaltschaften vom 23. November 2007 (GVBl. I S. 827) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die in der Anlage in Nr. 2 genannten Verfahren werden die Akten aus den von der Zentralen Bußgeldstelle bei dem Regierungspräsidium Kassel elektronisch übermittelten Dokumenten gebildet. Für jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der Akten wird ein Dokumentenmanagementsystem eingesetzt, das dem Stand der Technik für die elektronische Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung genügen soll.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 1)

Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
1	Amtsgericht Kassel	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidiums Kassel in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)	1. Januar 2008
2	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidiums Kassel in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes	1. Januar 2008

¹⁾ Ändert GVBl. II 20-32

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren

Aufgrund

des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

wird verordnet:

Die Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren vom 11. September 1996 (GVBl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten die Abs. 1 und 2 nicht in gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, bei denen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Wohnort, und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 der Begehungsort im Bezirk des Landgerichts Kassel liegt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für gerichtliche Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 3, die vor dem 1. Oktober 2009 bei Gericht anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.“

3. Dem § 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾

Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Aufgrund

des § 5 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171),

wird verordnet:

In § 2 Abs. 4 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), zuletzt geändert am 31. Januar 2009 (GVBl. I S. 52), wird

nach dem Wort „Vereinsregister-“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und Wohnungseigentumsachen“ durch die Angabe „Wohnungseigentums- und die nicht zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Bußgeldsachen nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507),“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
2. des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
3. des § 148 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. g der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
4. des § 93, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3, der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. h der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

wird verordnet:

In § 6 Satz 2 der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster vom 18. August 2000 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GVBl. I S. 705), wird die Zahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 2009

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

²⁾ Ändert GVBl. II 210-75
³⁾ Ändert GVBl. II 210-98
⁴⁾ Ändert GVBl. II 251-2

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden
nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes*)**

Vom 18. August 2009

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden

(1) Für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die Kassen der Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die pflichtige Person ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit die pflichtige Person außerhalb des Landes ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind die Kassen der Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die kostenpflichtige Leistung erbracht hat. Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.

(2) Für die Beitreibung von Geldbußen aus Bußgeldbescheiden der Landesapothekerkammer Hessen sind die Kassen der Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die pflichtige Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren Beruf ausübt. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an einen Wasser- und Bodenverband gefordert wird, werden von der Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vollstreckt, in deren Gebiet der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat.

§ 2

Unkostenbeitrag und uneinbringliche
Vollstreckungskosten

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieure, die Landesapothekerkammer Hessen und die Wasser- und Bodenverbände sind verpflichtet, der Gemeinde, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt einen Unkostenbeitrag von zehn vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen, mindestens jedoch 25 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde und der Unkostenbeitrag richten sich nach bisherigem Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Geldleistung fällig ist.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 19. März 1991 (GVBl. I S. 133)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. I S. 285), und
2. die Verordnung über die zur Beitreibung von Geldforderungen der Wasser- und Bodenverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 475)²⁾.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 304-30

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 304-24

²⁾ Hebt auf GVBl. II 304-25

**Verordnung
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen*)
Vom 5. September 2009**

Aufgrund

1. des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970),
2. des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792, 797)

wird, soweit nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird, im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung für Häfen vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1031) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 30, 34“ durch „§§ 30, 34“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2009

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 63-9

Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-Gütedurchführungsverordnung)*

Vom 4. September 2009

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten und bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird verordnet:

§ 1

Probenahme

(1) Die Proben für die Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 bis 5 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), sind unverzüglich nach Aufforderung der Untersuchungsstelle durch die Molkereien zu entnehmen. Die Termine der Probenahmen sind so festzulegen, dass sie unregelmäßig über den Monat verteilt sind.

(2) Die Proben sind ohne Unterbrechung der Kühlkette in einem Temperaturbereich von + 4° C bis + 10° C unverzüglich zur Untersuchungsstelle zu transportieren. Die Proben für die bakteriologischen Untersuchungen sind zusätzlich chemisch zu konservieren.

§ 2

Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen

Die Halterin oder der Halter eines Milchsammelwagens hat

1. eine Probenahmeanlage vor dem ersten Einsatz und danach mindestens einmal jährlich von der zuständigen Stelle prüfen zu lassen,
2. Veränderungen an Probenahmeanlagen und, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch am Milchsammelwagen der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen und
3. für die Reinigung und Desinfizierung der Probenahmeanlage und für einen ausreichenden Schutz des Milchan-saugstutzens vor Verunreinigungen, auch während der Fahrt, zu sorgen.

Für die Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 hat die Molkerei Geräte, Behälter und Milch zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Mittelwertberechnung bei Fett- und Eiweißuntersuchungen

Die Ermittlung der Mittelwerte bei Fett und Eiweiß erfolgt nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren der robusten Mittelwertbestimmung. Sofern im laufenden Monat nur zwei auswertbare Messergebnisse vorliegen, ist hilfsweise das letzte Messergebnis des Vormonats zur Berechnung heranzuziehen. Liegt nur ein Messergebnis vor, ist ebenfalls das letzte Vormonatsergebnis zur arithmetischen Mittelwertberechnung heranzuziehen.

Anlage

§ 4

Unterrichtungspflichten

Die Molkereien haben die Milcherzeugerinnen und die Milcherzeuger mit der Milchgeldabrechnung über alle für die Vergütung maßgeblichen Untersuchungsergebnisse zu unterrichten. Den Milcherzeugerinnen und den Milcherzeugern ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, soweit sie ihre Milchanlieferungen betreffen.

§ 5

Zulassung einer Untersuchungsstelle

(1) Eine Zulassung wird erteilt, wenn Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 bis 5 der Milch-Güteverordnung durchgeführt werden können und die die Untersuchung durchführenden Laboratorien nach der Europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 über „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ akkreditiert sind und betrieben werden.

(2) Über den Antrag auf Zulassung als Untersuchungsstelle ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Eine beantragte Zulassung gilt nach Ablauf von drei Monaten als erteilt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung der zuständigen Stelle nicht erfolgt ist.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Proben transportiert,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 die chemische Konservierung von Proben unterlässt,

*) Ändert GVBl. II 82-51

3. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 1 eine Prüfung einer Probenahmeanlage nicht vornehmen lässt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 2 nicht nachkommt,
5. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 3 den Pflichten zur Reinigung und Desinfektion der Probenahmeanlage sowie zum ausreichenden Schutz des Milchansaugstutzens vor Verunreinigungen bei Milchsammelwagen nicht nachkommt,
6. die Mittelwertberechnung nach § 3 nicht entsprechend den dort genannten Anforderungen vornimmt oder
7. den Unterrichtungspflichten nach § 4 Satz 1 nicht nachkommt.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2009

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 82-44

Berechnung eines gegen Ausreißer robusten gewichteten Mittelwertes bei Fett und Eiweiß:

gegeben: 3 oder 4 Meßwerte $X_1, X_2, X_3, (,X_4)$

Berechnungsschritte:

a) Sortieren $X_1 \leq X_2 \leq X_3 (\leq X_4)$

b) Median $n = 4 : \bar{X} = \frac{X_2 + X_3}{2}, n = 3 : \bar{X} = X_2$

c) Berechnung der mittleren absoluten Abweichung (MAA):

$$MAA = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n |x_i - \bar{x}|,$$

$n = 3$ oder 4

Die MAA darf folgende Grenzwerte nicht unter- oder überschreiten bei

Fett:

$$0,2 \leq MAA \leq 0,5 \text{ Fett \%}$$

Eiweiß:

$$0,1 \leq MAA \leq 0,3 \text{ Eiweiß}$$

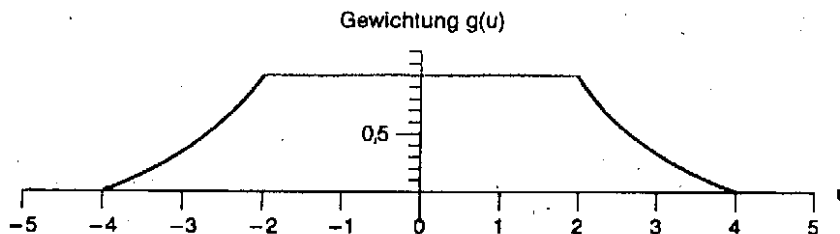
Liegt die errechnete MAA außerhalb dieser Bereiche, wird ihr Wert auf die nächstgelegene Bereichsgrenze gesetzt

d) Berechnung der Abweichungsfaktoren u_i bzgl. MAA:

$$u_i = \frac{X_i - \bar{X}}{MAA} \quad i = 1, 2, 3 \text{ oder } 4$$

e) Berechnung der Gewichtungen der Einzelwerte:

$$g_i = g(u_i) = \begin{cases} 1 & \text{für } -2 \leq u_i \leq 2 \\ 0 & \text{für } u_i \leq -4 \text{ u. } u_i \geq 4 \\ (1/2 u_i + 2)^2 & \text{für } -4 \leq u_i \leq -2 \\ (1/2 u_i - 2)^2 & \text{für } 2 \leq u_i \leq 4 \end{cases}$$



f) Berechnung des gewichteten Mittelwertes:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{i=1}^n g_i x_i}{\sum_{i=1}^n g_i}$$

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben und der
Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten
Vom 3. September 2009**

Aufgrund des

1. § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),
2. § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. b der Delegationsverordnung

wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Hessischen Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben**

Die Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „bei der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „bei der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beim Regierungspräsidium in

Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „bei der zuständigen Behörde“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde und seine“ durch die Worte „Die zuständige Behörde und ihre“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung über berg-
rechtliche Zuständigkeiten**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert GVBl. II 53-57
²⁾ Ändert GVBl. II 53-59

1. In Nr. 5 Buchst. e wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Als Nr. 6 wird angefügt:
 - „6. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 454), geändert durch

Verordnung vom 3. September 2009 (GVBl. I S. 387).“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 2009

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)**

Vom 31. August 2009

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden die

ab 1. April 2009 und

ab 1. März 2010

geltenden Aufwandschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandschädigung

Größen- gruppen nach Ein- wohnerzahl-	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro		Gruppen- bezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
		ab 1.4.2009	ab 1.3.2010		ab 1.4.2009	ab 1.3.2010
bis 100	EB 1	440,26	445,54	EK 1	347,53	351,70
101– 200	EB 2	533,00	539,40	EK 2	424,72	429,82
201– 300	EB 3	695,10	703,44	EK 3	486,72	492,56
301– 400	EB 4	824,60	834,50	EK 4	579,30	586,25
401– 500	EB 5	975,12	986,82	EK 5	695,10	703,44
501– 600	EB 6	1.102,60	1.115,83	EK 6	787,79	797,24
601– 700	EB 7	1.230,08	1.244,84	EK 7	894,08	904,81
701– 800	EB 8	1.392,17	1.408,88	EK 8	998,36	1.010,34
801– 900	EB 9	1.554,40	1.573,05	EK 9	1.102,60	1.115,83
901– 1000	EB 10	1.739,71	1.760,59	EK 10	1.253,33	1.268,37
1001–1250	EB 11	1.948,41	1.971,79	EK 11	1.415,40	1.432,38
1251–1500	EB 12	2.156,78	2.182,66	EK 12	1.647,13	1.666,90
	EB 12 a	2.361,58 ¹⁾	2.389,92			
1501–2000				EK 13	1.785,97	1.807,40
2001–2500				EK 14	1.898,09	1.920,87
2501–3000				EK 15	2.017,74	2.041,95
				EK 15 a	2.108,64 ¹⁾	2.133,94

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 31. August 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

^{*}) Ändert GVBl. II 321-20

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2008 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 272,00
je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
